

Satzung

§ 1

Name, Sitz und des Vereins

Der Verein führt den Namen „Glad(E)makers e.V. Social Soul Choir“ und hat seinen Sitz in Bremerhaven. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“.

§2

Zweck, Mittelverwendung und Aufgaben

1. Zweck

Zweck des Vereines ist die Förderung von Kunst und Kultur, sowie die Förderung der Jugendhilfe.

Diese Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Pflege der modernen Chormusik sowie der dazu gehörenden musikalischen, kulturellen und künstlerischen Tätigkeiten. Ebenso wird die Jugendhilfe durch das Heranführen an die Musik gefördert.

Weiterhin wird der Verein als Förderkörperschaft für kirchliche Zwecke und für die Jugend- und Altenhilfe tätig.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln, die an die entsprechenden Körperschaften des öffentlichen Rechts oder an andere steuerbegünstigte Körperschaften für die Förderung kirchlicher Zwecke , sowie für die Jugend- und Altenhilfe weitergeleitet werden.

Der Verein ist politisch, ethisch und konfessionell neutral.

2. Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Mitgliedern oder anderen ehrenamtlich für den Verein tätigen Person eine angemessene Vergütung gezahlt wird, wenn die finanzielle Situation des Vereins dies zulässt (Ehrenamtspauschale im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG)

3. Aufgaben

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere regelmäßige wöchentliche Chorproben und die Veranstaltung von Konzerten sowie die musikalische und kulturelle Förderung von Kindern und Jugendlichen, wodurch der Verein sich mit seiner Tätigkeit in den Dienst der Öffentlichkeit stellt.

§ 3 Mitgliederschaft

1. Mitglieder

- a) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Vereinsmitglieder können sowohl natürliche volljährige Personen als auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- b) Zu Ehrenmitglieder können natürliche volljährige und juristische Personen gem. § 7 der Satzung ernannt werden. Dies geschieht aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen. Vorschläge für eine Ehrenmitgliedschaft können jederzeit beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden.
- c) Bezüglich der Fördermitglieder wird auf § 3 a verwiesen.

2. Mitgliederbeiträge/Umlagen

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird (Beitragssatzung). Zur Abdeckung besonderer finanzieller Aufwendungen können Umlagen erhoben werden. Bei sozialer Notlage kann der Vorstand die Beitragszahlung stunden bzw. ganz oder teilweise erlassen.

Ehrenmitglieder sind grundsätzlich von der Beitragspflicht befreit.

3. Pflichten der Mitglieder

- a) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern, zu unterstützen und die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren.

Die aktiven Mitglieder haben außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Proben, Auftritten, Konzerten und Präsentationen teilzunehmen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für die gemeinsam aufgrund besonderer Anlässe beschlossenen Umlagesätze.

b) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand zu beantragen. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Lehnt die geschäftsführende Vorstandschaft den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

4. Rechte der Mitglieder

Aktive Mitglieder sind ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt.

Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht an einer Mitgliederversammlung teil zu nehmen und dem geschäftsführenden Vorstand Anträge zu unterbreiten. Anträge zu Satzungsänderungen müssen beim geschäftsführenden Vorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Bezüglich der Mitgliederversammlung gilt § 6 dieser Satzung.

Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter der Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benutzen.

Für Ehrenmitgliedern besteht kein Stimmrecht, sie haben jedoch das Recht an einer Mitgliederversammlung teil zu nehmen.

§ 3a Fördermitglieder

Fördermitglieder können sowohl natürliche volljährige als auch juristische Personen werden.

Die Fördermitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern, zu unterstützen und die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren.

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand zu beantragen. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Lehnt der geschäftsführenden Vorstandschaft den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Ein Fördermitglied verpflichtet sich einen monatlichen Beitrag von mindestens 10,00 Euro zu leisten.

Für Fördermitglieder besteht kein Stimmrecht, sie haben jedoch das Recht unter allen Fördermitgliedern einen Sprecher zu wählen, der wiederum das Recht hat halbjährlich an der Vorstandsitzung teilzunehmen und Anliegen vor zu tragen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, mit dem Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person oder durch Ausschluss aus dem Verein.

a) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende des Quartals zulässig. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

b) Der Tod eines Mitgliedes oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person bewirkt das sofortige Ausscheiden aus dem Verein.

c) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen,

- wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird, oder

- wenn das Mitglied gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat und hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein erfolgt mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand, der dieses mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen.

Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der schriftlichen Bekanntmachung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung mit einfacher Mehrheit endgültig entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen.

Bis zum Abschluss dieses vereinsinternen Verfahrens ruhen sämtliche Rechte und Pflichten des Mitglieds, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen. Macht das ausgeschlossene Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, ist der Ausschluss rechtswirksam und eine gerichtliche Anfechtung ist nicht mehr möglich ist.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 5 **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- ☐ Mitgliederversammlung
- ☐ geschäftsführender Vorstand
- ☐ Vorstand

§ 6 **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder und Organe bindend. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr, nach Möglichkeit in der ersten Jahreshälfte, vom Vorstand einzuberufen. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung hat vierzehn Tage vorher per E-Mail und Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins und unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Mitglieder ohne Internetanschluss erhalten ihre Einladung vierzehn Tage vorher durch schriftliche Mitteilung an die dem Verein bekannt gegebene letzte Anschrift des Mitglieds.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Außerdem ist er hierzu verpflichtet, wenn dies ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.

In diesem Fall sind alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen. Der vorstehende Absatz 2 dieser Vorschrift mit den Einladungsvorgaben gilt entsprechend.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Die Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung, soweit die Satzung keine andere Frist vorschreibt, schriftlich und begründet beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen.

Die Berücksichtigung verspäteter schriftlicher Anträge zu Mitgliederversammlungen ist nur möglich, wenn jeder einzelne Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder durch Beschluss nach Abstimmung zugelassen wird und der Antrag keine qualifizierte Mehrheit verlangt (Dringlichkeitsantrag).

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Ist weniger als ein Fünftel der Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut schriftlich einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, worauf in der erneuten Einladung hinzuweisen ist.

§ 7

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Feststellung, Abänderung und Auslesung der Satzung,
- b. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes,
- c. Wahl des Vorstandes,
- d. Wahl von zwei Rechnungs-/Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren,
- e. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- f. die Entgegennahme und Genehmigung des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Berichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung,
- g. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Anträge, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- h. Entscheidung über die Berufung nach §§ 3 und 4 der Satzung,
- i. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- j. Entgegennahme des musikalischen Berichts der Chorleiterin,
- k. weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung oder nach Gesetz ergibt.

§ 8

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit sich aus der Satzung (insbesondere § 3) oder dem Gesetz nichts anderes ergibt.

Eine Vertretung der Stimmabgabe ist unzulässig. Juristische Personen können sich durch ausgewiesene vertretungsberechtigte Personen vertreten lassen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürften einer Mehrheit der Stimmen von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung; auf Antrag eines Mitgliedes der anwesenden Mitglieder erfolgt sie in geheimer Abstimmung.

Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Kommt es bei einer Wahl der Vorstandsmitglieder oder bei der Wahl der Kassenprüfer zu Stimmengleichheit, so findet eine Stichwahl statt. Bringt auch dieses keine Mehrheit für einen Kandidaten, so wird durch Los entschieden.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

Der Vorsitzende ist berechtigt, für einzelne Tagesordnungspunkte den Vorsitz/die Leitung an eine andere Person zu übertragen.

§9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Schriftführer und der Chorleiterin.

§ 9 a Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Sie vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich und zeichnen als gesetzliche Vertreter. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist allein vertretungsberechtigt.

§ 10 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt mit Ausnahme der Chorleiterin, die durch den gewählten Vorstand berufen wird. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl des nachfolgenden Vorstands im Amt. Vorstandsmitglieder können nur aktive und passive Mitglieder des Vereins werden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode vorzeitig aus, so bestimmt der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit ein kommissarisches Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet automatisch auch das Amt als Vorstand.

§ 11 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands

Dem Vorstand sind alle Aufgaben des Vereins übertragen, die nicht satzungsgemäß in die Zuständigkeit anderer Vereinsorgane fallen. Der Vorstand kann intern eine Aufgaben- und Zuständigkeitsregelung festlegen. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt insbesondere der Umgang mit Behörden und Verbänden, die Entscheidung über alle Vertragsabschlüsse, deren Änderung und Kündigung sowie alle weiteren rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen.

Zur Zuständigkeit des Vorstands gehören:

- Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder;
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Delegation von Aufgaben und Einsetzung von Ausschüssen;
- Überwachung und Förderung des Chorbetriebs;
- Planung und Durchführung der Gesangs- und sonstigen Vereinsveranstaltungen, einschließlich der Konzerte, Auftritte und Medienkontakte;
- Repräsentation des Vereins, auch auf Verbandsebene;
- Vorprüfung der Gewinn- und Verlustrechnung, Haushaltsansätze, Finanzplanung;
- Schlichtung aller Streitigkeiten innerhalb des Vereins und Entscheidung über alle erhobenen Widersprüche;
- Zusammenarbeit mit dem Gesamtvorstand;
- Wahl der Chorleitung.

Für den gewählten Vorstand ergeben sich insbesondere folgende Aufgabenbereiche:

Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Kassenführung, Buchung der Einnahmen und Ausgaben, Rechnungslegung und Sicherung des Vereinsvermögens verantwortlich. Zahlungsanweisungen über € 50,00 bedürfen zuvor der Zustimmung durch ein Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands.

Dem Schriftführer obliegt die Protokollführung von Sitzungen und Versammlungen sowie der Schriftverkehr des Vereins im Einvernehmen mit dem Vorstand.

Der Vorstand kann auch zusätzlich weitere Vereinsämter/Funktionen nach dieser Satzung übernehmen und ausüben.

§ 12

Sitzungen des Vorstandes

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder und ein zur Vertretung berechtigtes Mitglied anwesend sind. Die Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13

Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Die Kassenprüfer können nur einmal wiedergewählt werden.

§ 14

Protokollierung

Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie der Vorstandssitzungen sind zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet. Die Protokolle der Vorstandssitzungen sind von einem vertretungsberechtigten Vorstand abzuzeichnen. Die Vorstandsprotokolle hat der Vorstand aufzubewahren.

§ 15

Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zwecke besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, vorausgesetzt mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder ist anwesend. Ist diese Zahl nicht erreicht, muss innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die alsdann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließt.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Petruskirche Bremerhaven, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem anderen gleichartigen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über.

§ 16
Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Fassung wurde in der Mitgliederversammlung vom **01.10.2019** beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.